



DOMINIK MILANI

# Die vereinfachte Klage

## I. Vorbemerkung

Der Gerichtsalltag wird stark durch das vereinfachte Verfahren geprägt. Dieser Verfahrenstypus qualifiziert sich als einlässliches Verfahren, das weder Beweismittel- noch Kognitionsbeschränkungen kennt. Er zeichnet sich nicht zuletzt durch *Laienfreundlichkeit* und *Bürger-nähe* aus. Der rechtsunkundigen Partei soll m.a.W. die Möglichkeit geboten werden, den Prozess alleine (ohne Parteivertretung) führen zu können.<sup>1</sup>

Eingeleitet wird das vereinfachte Verfahren mittels vereinfachter Klage gemäss Art. 244 ZPO, welche verschiedene Formen kennt. Unterschieden wird die schriftliche und mündliche sowie die unbegründete und begründete vereinfachte Klage.

Im vorliegenden Beitrag werden – ausgehend von den einzelnen inhaltlichen Anforderungen – im Besonderen die Erscheinungsformen der vereinfachten Klage behandelt. Ferner soll dargestellt werden, wie sich die Begründung der vereinfachten Klage auf den Verfahrensgang des vereinfachten Prozesses auswirkt.

## II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens als «Alltagsprozess» reicht weit. Es findet zunächst – unter Vorbehalt der Streitigkeiten nach Art. 5 und Art. 8

ZPO sowie der handelsgerichtlichen Streitigkeiten nach Art. 6 ZPO (Art. 243 Abs. 3 ZPO) – Anwendung auf alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten deren Streitwert CHF 30'000.00 übersteigt (*unqualifizierte Streitigkeiten*; Art. 243 Abs. 1 ZPO).

Des Weiteren gilt das vereinfachte Verfahren streitwert-unabhängig für bestimmte Materien des sozialen Privatrechts (*qualifizierte Streitigkeiten*; Art. 243 Abs. 2 und Art. 295 ZPO).<sup>2</sup>

## III. Vereinfachte Klage und Stellungnahme

### 1. Form der vereinfachten Klage

#### 1.1. Allgemeines

Was die *Form der vereinfachten Klage* angeht, so sind Art. 244 Abs. 1 und Art. 400 Abs. 2 ZPO einschlägig. Dementsprechend kann sie in den Formen nach Art. 130 ZPO sowie durch ein sog. Klageformular eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

#### 1.2. Schriftliche vereinfachte Klage

##### 1.2.1. Einleitung der vereinfachten Klage mittels Klageschrift in Schrift- oder elektronischer Form

Nach Art. 244 Abs. 1 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 ZPO sind vereinfachte Klagen dem Gericht in *Papierform* oder *elektronisch* gemäss den Vorgaben der Verordnung über

Dr. iur. Dominik Milani, Rechtsanwalt. Dieser Beitrag ist meiner Tochter, LEONIE LARA, gewidmet.

<sup>1</sup> Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff., 7245 (zit. Botschaft E-ZPO); ADRIAN STAEHELIN/DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht – unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, § 21 Rz. 15 (zit. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND); JACQUES HALDY, Les procédures spéciales, Anwaltsrevue 2008 326 ff., 328; JACQUES HALDY, La nouvelle procédure civile suisse, Basel 2009, 69.

<sup>2</sup> STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 21 Rz. 15; ALEXANDER BRUNNER, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 2 zu Art. 243 ZPO (zit. DIKE ZPO-BRUNNER); STEPHAN MAZAN, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 14 zu Art. 243 ZPO (zit. BaK ZPO-MAZAN).

die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren einzureichen.

Ungeachtet der Frage, ob die vereinfachte Klage in Papierform oder elektronisch angehoben wird, sind beide Formen *lesbar* und gelten demnach als *schriftlich*. Es spielt im Übrigen keine Rolle, ob die vereinfachte Klage unter Zuhilfenahme eines EDV-Systems, mittels Schreibmaschine oder handschriftlich verfasst wird, was sich implizit Art. 132 Abs. 2 ZPO («unleserlich») entnehmen lässt.

Weitere Voraussetzung dafür, dass die Klageschrift als schriftlich gilt, ist deren *Unterzeichnung* oder im Falle elektronischer Übermittlung deren Versehen mit einer *anerkannten elektronischen Signatur* (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ZPO).

### 1.2.2. Einleitung der vereinfachten Klage mittels Klageformular im Besonderen

Art. 400 Abs. 2 ZPO beauftragt den Bundesrat mit der Schaffung von Formularen für Parteieingaben. Diese sollen vor allem den juristischen Laien die Prozessführung erleichtern. Selbstredend ist es aber auch den nicht berufsmässigen sowie den berufsmässigen Parteivertreterinnen und -vertretern gestattet, sich dieser zu bedienen;<sup>3</sup> dies kann sich insbesondere in denjenigen Fällen aufdrängen, in denen verfahrensrechtliche oder auch materiellrechtliche Verwirkungsfirsten kurz vor dem Ablauf stehen.

Von seiner inhaltlichen Ausgestaltung orientiert sich das Formular an den Angaben von Art. 244 Abs. 1 lit. a–e ZPO.<sup>4</sup> Das Klageformular kann im Internet unter [http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/ref\\_zivilprozessrecht/ref\\_parteieingabenformulare.html](http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_zivilprozessrecht/ref_parteieingabenformulare.html) abgerufen werden.<sup>5</sup>

Was sog. *Formularklage* betrifft, so ist sie – wie die oben genannte physische und elektronische Klageschrift – gleichsam *lesbar* und gilt insofern als *schriftlich*.<sup>6</sup> Endlich ist sie ebenso zu unterzeichnen oder mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen.

### 1.3. Mündliche vereinfachte Klage

Das vereinfachte Verfahren ist vom *Grundsatz der Mündlichkeit* geprägt. Dies wird nicht zuletzt dadurch manifest, als die vereinfachte Klage nach Art. 244 Abs. 1 ZPO auch *mündlich bei Gericht zu Protokoll* gegeben werden kann.

Die mündliche Klageeinleitung setzt voraus, dass die klagende Partei auf der Gerichtskanzlei vorspricht<sup>7</sup> und ihren Klagewillen zum Ausdruck bringt. Eine beim betreffenden Gericht angestellte Person – mit Vorteil eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber – erfragt daraufhin von der klagewilligen Person die gesetzlich notwendigen Angaben von Art. 244 Abs. 1 lit. a–e ZPO und weist sie auf die erforderlichen Beilagen nach Abs. 3 von Art. 244 ZPO hin. Die gemachten Aussagen des oder der Klagewilligen werden alsdann *protokollarisch festgehalten*.<sup>8</sup> Daneben ist das im Protokoll Erfasste in ein der Gegenpartei zuzustellendes Schriftstück (Art. 245 Abs. 1 ZPO) zu transformieren. Hierbei empfiehlt es sich, das hievor angesprochene Klageformular zu verwenden. Beides – sowohl das Protokoll als auch das Formular – ist letztlich von der klagenden Partei zu unterzeichnen.

Zu beachten ist aber, dass bei mündlicher Klageanhebung stets bloss die Option der *unbegründeten vereinfachten Klage*<sup>9</sup> offensteht. Denn so ist es m.E. nicht Aufgabe des Gerichtspersonals, der klagenden Partei bei der Begründung ihrer vereinfachten Klage behilflich zu sein. Hierfür hat sie sich vielmehr – gegebenenfalls – einer Parteivertretung zu bedienen.<sup>10</sup>

## 2. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der vereinfachten Klage

### 2.1. Sprache

Art. 129 ZPO stellt klar, dass die vereinfachte Klage in einer *Amtssprache* abzufassen ist.

Gleiches gilt grundsätzlich für die Beilagen. Werden Letztere in einer dem entsprechenden Gerichtssprengel nicht bekannten Sprache eingereicht, so kann das Gericht diese zur Übersetzung in die Amtssprache zu-

<sup>3</sup> DOMINIK GASSER/BRIGITTE RICKLI, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkommentar, Zürich/St. Gallen 2010, N 4 zu Art. 400 ZPO (zit. GASSER/RICKLI).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen unten Ziffer 2.2.

<sup>5</sup> Im Anhang zum Klageformular finden sich entsprechende Instruktionen, welche beim Ausfüllen eine Hilfestellung bieten.

<sup>6</sup> PETER HIGI, Von der Behauptungs- über die Beweislast zum Beweis, ZZZ 12 (2006) 459 ff., 477 (zit. HIGI).

<sup>7</sup> Botschaft E-ZPO (FN 1), 7347; STEPHEN V. BERTI, Einführung in die schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2011, Rz. 253 (zit. BERTI, ZPR); MICHAEL LAZOPOULOS, in: Myriam A. Gehri/Michael Kramer (Hrsg.), Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 5 zu Art. 244 ZPO (zit. OFK ZPO-LAZOPOULOS); KARL SPÜHLER/ANNETTE DOLGE/MYRIAM GEHRI, Schweizerisches Zivilprozessrecht und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts, Bern 2010, Kap. 11 Rz. 158 (zit. SPÜHLER/DOLGE/GEHRI).

<sup>8</sup> Vgl. Art. 235 Abs. 1 lit. d ZPO; ferner zum altrechtlichen Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 Ziff. 4 aZPO-GR, welcher von seiner Ausgestaltung stark Art. 244 Abs. 1 ZPO ähnelt, BGer vom 23.9.2004, 5P.241/2004, E. 3.3.

<sup>9</sup> Hierzu im Einzelnen hinten Ziffern 2.4 und 4.1.

<sup>10</sup> Gl.M. BaK ZPO-MAZAN (FN 2), N 15 zu Art. 245 ZPO; BERND HAUCK, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, N 1 zu Art. 244 ZPO (zit. ZK ZPO-HAUCK); LAURENT KILLIAS, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 150–352 ZPO und Art. 400–406 ZPO, Bd. II, Bern 2012, N 10 zu Art. 244 ZPO (zit. BK ZPO-KILLIAS); in diesem Sinne auch Votum *Inderkum* Amtl.Bull. 2007, S. 531.

rückweisen.<sup>11</sup> Hierbei hat es aber dann Zurückhaltung zu üben, wenn sowohl die Gegenpartei als auch der Spruchkörper einschliesslich Gerichtsschreiber oder Gerichtssekretär über die Sprachkenntnisse bezüglich der fraglichen Fremdsprache verfügen.<sup>12</sup> Ob dies der Fall ist, hat das Gericht allenfalls näher abzuklären.

Als Amtssprachen gelten gemäss Art. 70 Abs. 1 BV Deutsch, Französisch und Italienisch sowie im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache auch das Rätoromanische. Kennt ein Kanton jedoch mehrere Amtssprachen (z.B. BE, GR und VS), so ist zur Bestimmung der Amtssprache auf die kantonale Gesetzgebung abzustellen.

## 2.2. Bezeichnung der Parteien und allfälliger Parteivertreter

Das Klagerubrum der vereinfachten Klage hat zunächst die *genaue Bezeichnung der Parteien* zu enthalten (Art. 244 Abs. 1 lit. a ZPO). Dies ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, damit das Gericht erkennen kann, wem sie die vereinfachte Klage zuzustellen hat<sup>13</sup> und wer Urheber der Klage ist.

Explizit zu nennen sind die *massgeblichen Individualisierungsmerkmale der Prozessparteien*:

- der Name und Vorname,
- die Geschäftsfirma (mit oder ohne Identifikationsnummer i.S.v. Art. 936a OR), sowie
- die Wohnadresse oder der statutarische Sitz der klagenden und beklagten Partei oder – vorausgesetzt eine notwendige oder einfache Streitgenossenschaft (Art. 70 f. ZPO) liegt vor – der Parteien sowie allfälliger Parteivertreter.<sup>14</sup>

Die Beschreibung dieser Punkte muss dergestalt sein, dass eine *zweifelsfreie Identifizierung* durch das Gericht möglich ist,<sup>15</sup> und es insbesondere auch die ex officio zu prüfenden Prozessvoraussetzungen (wie die Partei- und Prozessfähigkeit, die sachliche Zuständigkeit oder zwingende Gerichtsstände [Art. 25 ZPO]) ergründen kann.

Ausgeschlossen ist m.E. demnach eine vereinfachte Klage gegen einen Unbekannten.<sup>16</sup> Mithin ist der ZPO eben gerade keine Regelung zu entnehmen, welche den Zivilgerichten eine Pflicht auferlegen würden, bei der Ermittlung der beklagten Partei mitzuwirken. Es obliegt im Ergebnis allein der klagenden Partei, die entsprechenden Individualisierungsmerkmale ausfindig zu machen.

Allerdings müssen die vorgenannten Identifizierungsmerkmale genügen, um Art. 244 Abs. 1 lit. a ZPO zu entsprechen. Somit ist es nicht erforderlich, dass weitergehende Angaben (wie Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit oder Beruf) gemacht werden.<sup>17</sup>

Offensichtlich falsche Bezeichnungen der Parteien (z.B. Schreibfehler) hat das Gericht aber von Amtes wegen zu berichtigen, sofern aufgrund der gesamten Umstände über die Identität der an der Streitigkeit beteiligten Parteien keine Zweifel bestehen.<sup>18</sup> Eine amtswegige Berichtigung kann allenfalls anhand der miteingereichten Unterlagen vorgenommen werden. Eine bereits geringe Verwechslungsgefahr schliesst die gerichtliche Berichtigung allerdings aus.<sup>19</sup>

## 2.3. Rechtsbegehren

### 2.3.1. Allgemeines

Mit dem *Rechtsbegehren* – als weiterem notwendigem Inhalt der vereinfachten Klage (Art. 244 Abs. 1 lit. b ZPO) – bezeichnet die klagende Partei, was das Gericht

die Konkursakten beim Konkursamt aufgelegt werden und insofern eine örtliche Konzentration bei diesem stattfindet.

<sup>11</sup> GASSER/RICKLI (FN 3), N 2 zu Art. 129 ZPO; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 17 Rz. 4.

<sup>12</sup> FELIX HUNZIKER-BLUM, Beweisurkunden in der Amtssprache, in Landessprachen und in Fremdsprachen im Zivilprozess, SZPZ 2/2009 199 ff., 204 f.; NINA J. FREI, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–149 ZPO, Bd. I, Bern 2012, N 11 zu Art. 129 ZPO (zit. BK ZPO-FREI); wohl a.M. REMO BORNATICO, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 6 ff. zu Art. 129 ZPO.

<sup>13</sup> DOMINIK INFANGER, Erstinstanzliche Zivilstreitsache im ordentlichen Verfahren vor dem Bündner Einzelrichter, Zürcher Diss., Zürich 2000, 164 (zit. INFANGER); in diesem Sinne auch OFK ZPO-LAZOPOULOS (FN 7), N 8 zu Art. 244 ZPO.

<sup>14</sup> So auch SYLVIA FREI/DANIEL WILLISEGGER, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 3 zu Art. 221 ZPO; DAVID HOFMANN/CHRISTIAN LÜSCHER, Le Code de procédure civile, Bern 2009, 154 (zit. HOFMANN/LÜSCHER). Was die Konkursmasse betrifft, so ist diese wie folgt in der vereinfachten Klage aufzuführen: «Konkursmasse der ... (Firma und Rechtsform [AG, GmbH, Genossenschaft etc.]) in Liquidation, vertreten durch die Konkursverwaltung». In Bezug auf den Sitz der Konkursverwaltung kann auf denjenigen des Konkursamtes abgestellt werden und zwar ungeachtet dessen, ob eine ausseramtliche Konkursverwaltung bestellt wurde oder nicht. Dies impliziert auch Art. 98 KOV, nach welchem

<sup>15</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 5 zu Art. 221 ZPO; INFANGER (FN 13), 164.

<sup>16</sup> GL.M. BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 4 ff. zu Art. 221 ZPO; ANNETTE DOLGE, Der Zivilprozess im Kanton Schaffhausen im erstinstanzlichen ordentlichen Verfahren, Diss. Zürich, Zürich 2001, 179 f. (zit. DOLGE); a.M. DENIS TAPPY, in: François Bohnet/Jacques Haldy/Nicolas Jeandin/Philippe Schweizer/Denis Tappy (Hrsg.), Code de procédure civile commenté, Basel 2011, N 10 zu Art. 221 ZPO (zit. CPCC-TAPPY), welcher sich diesfalls für eine analoge Anwendung von Art. 141 Abs. 1 ZPO ausspricht.

<sup>17</sup> Wohl a.M. ERIC PAHUD, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 2 zu Art. 221 ZPO (zit. DIKE ZPO-PAHUD).

<sup>18</sup> BGer vom 6.5.2013, 4A\_27/2013, E. 2.2; GEORG NAEGELI, in: Paul Oberhammer (Hrsg.), Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 4 zu Art. 221 ZPO (zit. KuKo ZPO-NAEGELI).

<sup>19</sup> Vgl. BGer vom 13.6.2008, 4A\_35/2008, E. 2.6; BGE 131 I 57, E. 2.3; DOLGE (FN 16), 180; INFANGER (FN 13), 164; ferner BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 7 zu Art. 221 ZPO.

in seinem Entscheid anordnen soll.<sup>20</sup> Es bildet den eigentlichen *Kern der vereinfachten Klage*.<sup>21</sup> In ihm kommt zum einen die Klageart (vgl. Art. 84 ff. ZPO) zum Ausdruck und zum anderen zeitigt es unter dem Geltungsbereich der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) in Bezug auf das Gericht Bindungswirkung.

### 2.3.2. Bestimmtheit und Klarheit

Das Rechtsbegehren hat so *bestimmt* gefasst zu sein, dass es unverändert zum Entscheid erhoben werden kann.<sup>22</sup> Wird ein Leistungsbegehren gestellt, ist dieses – sofern eine Geldzahlung verlangt wird – regelmässig zu *bezeichnen* (Art. 84 Abs. 2 ZPO), um der verlangten Bestimmtheit zu genügen.<sup>23</sup> Dies gilt selbst für diejenigen Fälle, in denen eine streitwertunabhängig im vereinfachten Verfahren zu behandelnde Streitigkeit nach Art. 243 Abs. 2 ZPO vorliegt (z.B. Lohnnachforderung infolge Verletzung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau nach Art. 5 Abs. 1 lit. d GIG).

Das Rechtsbegehren hat ferner *klar* ausformuliert zu sein. M.a.W. darf es an keine Bedingungen geknüpft werden. Andernfalls würden die Wirkungen der Klage «ins Ungewisse gestellt».<sup>24</sup>

Bereits mit Blick auf die Laienfreundlichkeit des vereinfachten Verfahrens muss eine umgangssprachliche Formulierung genügen. Nicht nötig ist folglich die juristisch-technisch übliche Umschreibung des Rechtsbegehrens im Konjunktiv I.<sup>25</sup>

Unklare Rechtsbegehren sind nach ihrem objektiven Sinngehalt und dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) auszulegen.<sup>26</sup> Bei Vorhandensein ist auf

die Klagebegründung zurückzugreifen. Liegt eine unbegründete, vereinfachte Klage vor, so hat das Gericht – soweit möglich und zumutbar<sup>27</sup> – zumindest zu versuchen, anhand der miteingereichten Beilagen den Gehalt des Begehrens zu eruieren.

Schliesslich verfügt das Gericht noch über die Möglichkeit, im Rahmen einer Instruktionsverhandlung oder zu Beginn der Hauptverhandlung durch Ausübung der erweiterten gerichtlichen Fragepflicht (Art. 247 Abs. 1 ZPO),<sup>28</sup> den wahren Sinngehalt des Rechtsbegehrens zu erschliessen.<sup>29</sup>

Kann das Rechtsbegehren nicht ermittelt werden, hat das Gericht die vereinfachte Klage nach Art. 132 Abs. 2 ZPO unter Nachfristansetzung zur Verbesserung an die klagende Partei zurückzusenden.<sup>30</sup> Aus Gründen der Laienfreundlichkeit sollte eine Rücksendung zur Verbesserung als (vor)letztes Mittel betrachtet werden.

Reicht die klagende Partei die vereinfachte Klage in der Folge jedoch «unverbessert» wieder ein, wird das Gericht einen Nichteintretensentscheid fällen.<sup>31</sup>

### 2.4. Bezeichnung des Streitgegenstandes

Als weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der vereinfachten Klage nennt Art. 244 Abs. 1 lit. c ZPO die *Bezeichnung des Streitgegenstandes*.

Das Gesetz nimmt mit dieser Umschreibung nicht Bezug auf die gängige Definition des *Streitgegenstandes*, welcher sich aus dem «Rechtsbegehren in Verbindung mit dem behaupteten Lebensvorgang bestimmt»<sup>32</sup> (sog. *zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff*). Dies, weil der erste Bestandteil dieses Streitgegenstandsbegriffs, d.h. das Rechtsbegehren – wie hiervoor aufgezeigt – in lit. b positiviert wurde und somit eine eigenständige Bedeutung hat.

Insoweit liegt die Vermutung nahe, dass der Terminus «Streitgegenstand», wie ihn Art. 244 Abs. 1 lit. c ZPO

<sup>20</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 8 zu Art. 221 ZPO; DOLGE (FN 16), 180; INFANGER (FN 13), 165; STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND, § 14 Rz. 3.

<sup>21</sup> SUTTER-SOMM THOMAS, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 1032 (zit. SUTTER-SOMM).

<sup>22</sup> BGE 137 III 617, E. 4.3; SUTTER-SOMM (FN 21), Rz. 1035; GASSER/RICKLI (FN 3), N 2 zu Art. 84 ZPO; KuKo ZPO-NAEGELI (FN 18), N 5 zu Art. 221 ZPO; DANIEL FÜLLEMANN, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 4 zu Art. 84 ZPO; GEORG LEUCH/OMAR MARBACH/Franz KELLERHALS/Martin STERCHI, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Kommentar samt Anhang zugehöriger Erlasse, 5. Aufl., Bern 2000, N 3a zu Art. 157 ZPO-BE (zit. LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI); DOLGE (FN 16), 180; ferner OGer/ZH vom 21.2.2013, ZR 112 (2013) 53 ff., 53.

<sup>23</sup> ALEXANDER R. MARKUS, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.), Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–149 ZPO, Bd. I, Bern 2012, N 4 zu Art. 84 ZPO.

<sup>24</sup> Vgl. STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 14 Rz. 8; KuKo ZPO-NAEGELI (FN 18), N 5 zu Art. 221 ZPO; INFANGER, 167.

<sup>25</sup> STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 14 Rz. 3.

<sup>26</sup> BGer vom 12.5.2009, 4A\_551/2008, E. 2.2; BGer vom 25.8.2009, 4A\_160/2009, E. 6.2; BGE 105 II 149, E. 2.a; OGer/TG vom 18.6.1991, RBOG 1991 116 ff., 118; MAX GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, 262 (zit. GULDENER); INFANGER (FN 13), 167; OFK ZPO-LAZOPOULOS (FN 7), N 9 zu Art. 244 ZPO; BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 15 zu Art. 221 ZPO.

<sup>27</sup> Unmöglichkeit ist gegeben, wenn den miteingereichten Urkunden keinerlei Anhaltspunkte entnommen werden können, welche die Ermittlung des Gehalts des Rechtsbegehrens zulassen. Unzumutbarkeit liegt immer dann vor, wenn die klagende Partei der unbegründeten vereinfachten Klage eine Vielzahl von Urkunden beigelegt hat und das Gericht einen ex ante nicht abschätzbaren und nicht unbedingt erfolgsversprechenden Aufwand betreiben müsste, um das oder die Rechtsbegehren zu eruieren. Im Ergebnis kann gesagt werden, dass es nicht Aufgabe der Gerichte ist, die miteingereichten Beilagen nach Anhaltspunkten zwecks Ermittlung von Rechtsbegehren zu durchsuchen.

<sup>28</sup> Hierzu im Einzelnen DOMINIK MILANI, Die Handhabung der Eventualmaxime im vereinfachten Verfahren unter besonderer Berücksichtigung von Art. 229 Abs. 2 ZPO, Jusletter vom 16.5.2011, Rz. 24 m.w.H (zit. MILANI).

<sup>29</sup> Vgl. LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI (FN 22), N 3a zu Art. 157 ZPO-BE; DIKE ZPO-PAHUD (FN 17), N 7 zu Art. 221 ZPO.

<sup>30</sup> In diesem Sinne auch BK-FREI (FN 12), N 14 zu Art. 132 ZPO.

<sup>31</sup> Vgl. BGer vom 29.4.2013, 5A\_227/2013, E. 2.1.

<sup>32</sup> SUTTER-SOMM (FN 21), Rz. 479 ff.; ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 6 zu Art. 244 ZPO; WALTER GERHARD, Der Streitgegenstand, recht 2/1990 33 ff., 37.

verwendet, den zweiten Bestandteil des Streitgegenstandes anspricht. M.a.W. ist damit nichts anderes als der *der Klage zugrunde liegende Lebensvorgang* gemeint. Hierunter sind nach MAX GULDENER «alle Tatsachen zu verstehen, die als Entstehungsgrund des eingeklagten Rechtes in Frage kommen und sich als ein einheitliches Geschehen darbieten, mögen sich auch die einzelnen Tatsachen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verwirklicht haben».<sup>33</sup> Es wird nicht verlangt, dass die klagende Partei den gesamten Tatsachenkomplex in den Prozess einführt. Sie kann und darf sich vielmehr darauf beschränken, die ihr genehmen Tatsachen dem Gericht zu offenbaren; die Grenze bilden freilich Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) sowie die anwaltschaftliche Grundpflicht der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung (Art. 12 lit. a BGFA).<sup>34</sup>

Die Angabe des Streitgegenstandes bezweckt, die vereinfachte Klage zu *individualisieren*.<sup>35</sup> Damit eine solche Individualisierung möglich ist, bedarf es einer klaren und unzweideutigen Umschreibung des der Klage zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes.

Nun ist es aber gerade eine der Prämissen des vereinfachten Verfahrens, dass dieses im Sinne der Laienfreundlichkeit einfach in Gang gesetzt werden kann. Vor allem deswegen genügt es für die Fälle der unbegründeten vereinfachten Klage, wenn der Sachverhalt *summarisch*, d.h. stichwortartig, umschrieben wird.<sup>36</sup> M.a.W. ist der Individualisierungsgrad herabgesetzt.

Was die summarische Umschreibung angeht, so hat diese aber immerhin so ausgestaltet zu sein, dass der Rechtsstreit definiert ist.<sup>37</sup> Ungenügend ist jedenfalls der pauschale Hinweis, dass es sich um eine «Klage aufgrund Forderung» handelt. Mit einer derartigen Umschreibung ist es schlechterdings unmöglich zu erkennen, worauf die vereinfachte Klage Bezug nimmt.<sup>38</sup>

Im Sinne einer *Faustregel* gilt der Rechtsstreit nach der hier vertretenen Auffassung dann als hinreichend definiert, wenn die summarische Umschreibung des Streitgegenstandes es der Gegenpartei erlaubt, unter Berücksichtigung des Sachzusammenhangs zu erkennen, was zum Rechtsstreit erhoben wurde. Insoweit deckt sich die Begründungsdichte von Art. 244 Abs. 1 lit. c ZPO mit jener für das Betreibungsbegehren (vgl. Art. 67

Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).<sup>39</sup> Kumulativ muss aber auch das Gericht zumindest in den Grundzügen erkennen können, woraus der behauptete Anspruch bzw. die behaupteten Ansprüche abgeleitet wird bzw. werden.<sup>40</sup> Das Gericht soll m.a.W. im Sinne einer *prima-vista-Würdigung* in die Lage versetzt werden, den Prozessablauf zu planen.<sup>41</sup> Dies im Unterschied zum Betreibungsamt, dessen Kognition sich auf eine rein formale Prüfung des Betreibungsbegehrens erstreckt.<sup>42</sup>

Allerdings muss sich die Definition des Streitgegenstandes nicht unbedingt aus der Umschreibung in der vereinfachten Klage selbst ergeben. Vielmehr ist es ausreichend, wenn sie sich in der eben aufgezeigten Weise zumindest der Klagebewilligung entnehmen lässt.<sup>43</sup> Denkbar ist es auch, auf die Beilagen zurückzugreifen; dies aber nur, soweit dies wiederum möglich und zumutbar ist. Nicht möglich ist ein Rückgriff auf die Beilagen zwecks Bestimmung des Streitgegenstandes immer dann, wenn diesen der Streitgegenstand überhaupt nicht entnommen werden kann. Unzumutbarkeit liegt demgegenüber vor, wenn das Gericht zur Ermittlung des Streitgegenstandes eine Vielzahl von Beilagen durchsuchen müsste. So zwingen weder die gemilderte Verhandlungsmaxime noch die beschränkte Untersuchungsmaxime das Gericht dazu, die Akten von sich aus zu durchforsten.<sup>44</sup>

Bei Zweifeln hat das Gericht den Streitgegenstand durch die Ausübung der erweiterten gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 247 Abs. 1 ZPO bzw. im Rahmen der Untersuchungsmaxime durch entsprechende Mithilfe der Parteien ex officio zu ermitteln (Art. 247 Abs. 2 ZPO).<sup>45</sup>

Anders verhält es sich freilich bei Erhebung einer begründeten vereinfachten Klage, denn so trägt die klagende Partei – wie später noch aufzuzeigen sein wird –

<sup>33</sup> GULDENER (FN 26), 201.

<sup>34</sup> Hierzu im Einzelnen GEORG NÄGELI, Darf man im Prozess lügen?, Anwaltsrevue 2010, 289 ff.

<sup>35</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 17 zu Art. 244 ZPO; KuKo ZPO-FRAEFEL (FN 43), N 8 zu Art. 244 ZPO; CPCC-TAPPY (FN 16), N 12 zu Art. 244 ZPO.

<sup>36</sup> Votum Blocher Amtl.Bull 2007, S. 532; BERTI, ZPR (FN 7), Rz. 253; im Zusammenhang mit der analogen Bestimmung über das Schlichtungsgesuch (vgl. Art. 202 Abs. 2 ZPO) STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 20 Rz. 12.

<sup>37</sup> In diesem Sinne auch STEPHEN V. BERTI, Besondere Verfahrensarten gemäss dem bundesrätlichen Entwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung, ZZZ 15 (2007) 339 ff., 340 (zit. BERTI, ZZZ); ferner Votum Blocher Amtl.Bull 2007, S. 532; vgl. auch hinten Ziffer 4.1.

<sup>38</sup> ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 6 zu Art. 244 ZPO.

<sup>39</sup> Im Zusammenhang mit den Anforderungen an das Betreibungsbegehren BGER vom 9.4.2013, 4A\_567/2012, E. 1.5.2; BGER vom 15.11.2012, 5D\_91/2012, E. 4.3.

<sup>40</sup> A.M. wohl MARTIN FARNER, Begründete Klage und Verhandlungsmaxime im vereinfachten Verfahren, Anwaltsrevue 2008 19 ff., 19 (zit. FARNER), der es offenbar genügen lassen will, wenn die beklagte Partei über den Streitgegenstand orientiert ist.

<sup>41</sup> Erst hierdurch kann es überhaupt dem hochgesteckten Ziel der Erledigung der Streitsache am ersten Termin (sog. Erledigungsmaxime, Art. 246 Abs. 1 ZPO) gerecht werden, so auch Botschaft E-ZPO (FN 1), 7348.

<sup>42</sup> Hierzu BGER vom 16.4.2013, 5A\_119/2013, E. 2.

<sup>43</sup> OGer/ZH vom 1.2.2012, ZR 111 (2012) 84 f., 85; BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 17 zu Art. 244 ZPO; CHRISTIAN FRAEFEL, in: Paul Oberhammer (Hrsg.), Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 9 zu Art. 244 ZPO (zit. KuKo ZPO-FRAEFEL).

<sup>44</sup> Vgl. BGER vom 19.4.2013, 4A\_701/2012, E. 1.2.1.

<sup>45</sup> Vgl. MYRIAM GRÜTTER, Das vereinfachte Verfahren in seiner mündlichen Variante, Jusletter vom 14.11.2011, Rz. 12 (zit. GRÜTTER); SUTTER-SOMM (FN 21), Rz. 1166; in diesem Sinne auch DIKE ZPO-BRUNNER (FN 2), N 11 zu Art. 247 ZPO, wonach die Beibringung der Tatsachen nicht allein in der Verantwortung der Parteien steht.

diesfalls die volle Behauptungs- und Substanziierungslast.<sup>46</sup>

### 3.5. Angabe des Streitwerts

#### 3.5.1. Allgemeines

In der vereinfachten Klage ist nach Art. 244 Abs. 1 lit. d ZPO – wenn nötig – der *Streitwert* anzugeben. Der «Vorbehalt der Notwendigkeit» meint nichts anderes, als dass eine separate Nennung des Streitwerts dann obsolet ist, wenn sich dieser ausschliesslich und exakt auf eine bestimmte Geldsumme bezieht, welche ihrerseits in der Regel bereits im Rechtsbegehren zum Ausdruck kommt. So stimmt das wirtschaftliche Interesse der klagenden Partei diesfalls mit dem Rechtsbegehren überein.<sup>47</sup>

Kommt dagegen der Streitwert nicht im Rechtsbegehren zum Ausdruck, ist er im formellen Teil der Klage bzw. im entsprechenden Abschnitt des Klageformulars kurz darzustellen. Es genügt dabei, wenn der Frankenbetrag angegeben wird (Fremdwährungsforderungen sind auf das Datum der Begründung der Rechtshängigkeit in die gesetzliche Schweizer Währung nach dem WZG umzurechnen<sup>48</sup>). Eine allfällige Festlegung des Streitwerts durch das Gericht nach Art. 91 Abs. 2 ZPO bleibt jedoch vorbehalten.<sup>49</sup>

#### 3.5.2. Begriff und Funktionen des Streitwerts

*Streitwert* bedeutet im Allgemeinen die Bewertung des Rechtsstreites in Geld, m.a.W. die monetäre Gewichtung der Klage.<sup>50</sup>

Er nimmt alsdann verschiedene *Funktionen* wahr. So hat er namentlich Einfluss auf

- die Anwendbarkeit der Verfahrensart, sofern eine unqualifizierte Streitigkeit i.S.v. Art. 243 Abs. 1 ZPO vorliegt,
- die sachliche Zuständigkeit, soweit dies das kantonale Recht vorsieht (Art. 3 f. ZPO), und

- die Bemessung von Prozesskosten, wenn das kantonale Recht diese an den fraglichen Streitwert knüpft.<sup>51</sup>

Im Übrigen sind die Streitwerte der verschiedenen Streitgegenstände gemäss Art. 93 Abs. 1 ZPO in den Fällen von *kumulativer objektiver Klagenhäufung* nach Art. 90 ZPO zusammenzurechnen. Diese Addition hat u.U. allerdings einen Einfluss auf die Verfahrensart. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die massgebliche Streitwertgrenze von Art. 243 Abs. 1 ZPO überschritten wird; führt dies doch unweigerlich zur Geltung des ordentlichen Verfahrens.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass der Streitwert der qualifizierten Streitigkeit i.S.v. Art. 243 Abs. 2 ZPO bei einer solchen Addition m.E. unbeachtlich bleibt. Denn so kann und darf dieser für die Bestimmung der Verfahrensart nie eine Rolle spielen, was aus der Tatsache erhellt, dass das vereinfachte Verfahren – ungeachtet eines Streitwerts – für die in Art. 243 Abs. 2 lit. a–f ZPO aufgeführten Rechtsstreitigkeiten gilt.

Gleichfalls einer Kumulation der Streitwerte bedarf es in denjenigen Fällen, in denen die Klage in *aktiver einfacher Streitgenossenschaft* i.S.v. Art. 71 ZPO eingeleitet wird (Art. 93 Abs. 1 ZPO). Im Unterschied zur kumulativen objektiven Klagenhäufung bleibt die Verfahrensart jedoch erhalten (Art. 93 Abs. 2 ZPO).

### 3.6. Datum und Unterschrift

Nach Art. 244 Abs. 1 lit. e ZPO ist die vereinfachte Klage schliesslich mit *Datum* und *Unterschrift* zu versehen. Die Datierung der vereinfachten Klage ist als blosser Ordnungsvorschrift zu betrachten und hat folglich keinen Einfluss auf die Wahrung allfälliger Fristen.<sup>52</sup>

Die *Unterschrift* der klagenden Partei oder ihrer (gesetzlichen) nicht beruflichen oder beruflichen Parteivertretung muss – als Gültigkeitserfordernis der vereinfachten Klage<sup>53</sup> – eigenhändig und im Original am Ende der vereinfachten Klage erfolgen. Sie hat als solche den Anforderungen von Art. 14 f. OR zu genügen.

Als Äquivalent zur Originalunterschrift gilt die *anerkannte elektronische Signatur* gemäss ZertES.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu hinten Ziffer 4.2.1.

<sup>47</sup> ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 7 zu Art. 244 ZPO.

<sup>48</sup> MATTHIAS STEIN-WIGGER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, N 22 zu Art. 91 ZPO (zit. ZK ZPO-STEIN-WIGGER).

<sup>49</sup> Die Festlegung des Streitwerts durch das Sachgericht erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, BGer vom 6.6.2013, 4A\_45/2013, E. 4.2.

<sup>50</sup> JOHANN ZÜRCHER, Der Streitwert im Immaterialgüter- und Wettbewerbsprozess, sic! 2002 493 ff., 493; BEATRICE van DE GRAAF, in: Paul Oberhammer (Hrsg.), Kurzkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 2 zu Art. 91 ZPO; STEIN-WIGGER (FN 48), N 1 zu Art. 91 ZPO; STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 15 Rz. 1; SUTTER-SOMM (FN 21), Rz. 610; ferner BGer vom 31.10.2002, 5C.185/2002, E. 2.2.

<sup>51</sup> Botschaft E-ZPO (FN 1), 7290; GASSER/RICKLI (FN 3), N 1 zu Art. 91 ZPO; STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 15 Rz. 1; ferner LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI (FN 22), Bemerkung vor Art. 137 ZPO-BE; vgl. auch Art. 96 ZPO, nach welchem die Kantone über die sog. Tarifautonomie verfügen.

<sup>52</sup> So auch BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 34 zu Art. 221 ZPO.

<sup>53</sup> Vgl. BGE 112 Ia 173, E. 1; KantG/SG vom 19.4.2004, GVP 2004 177 f., 177; im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 1 BGG auch BGer vom 29.5.2009, 5A\_179/2009, E. 2.2.

## 4. Begründung als fakultativer Inhalt der vereinfachten Klage

### 4.1. Vereinfachte Klage ohne Begründung

Eine *Begründung* der vereinfachten Klage ist gemäss Art. 244 Abs. 2 ZPO *nicht erforderlich*. Folglich muss die vereinfachte Klage also im Gegensatz zur ordentlichen Klage (Art. 221 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 ZPO) weder tatsächliche noch rechtliche Ausführungen enthalten.<sup>54</sup>

Die klagende Partei ist im Zeitpunkt der Klageeinleitung folglich nicht bloss von der Substanziierungslast, sondern in gleicher Weise von der Behauptungslast schlechthin entbunden.<sup>55</sup> Sowohl die Behauptungs- und Substanziierungslast werden in zeitlicher Hinsicht in die Verhandlung bzw. deren Beginn oder eine Instruktionenverhandlung verortet. Ungeachtet dessen ist der Rechtsstreit im Zeitpunkt der Klageeinleitung immerhin – wie ausgeführt – zu definieren, indem die klagende Partei gehalten ist, *rudimentäre, stichwortartige Angaben* hierzu zu machen und somit letztlich die «*minimale Begründungslast*» trägt.<sup>56</sup>

In welcher Dichte dies zu geschehen hat, bestimmt sich m.E. nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Entscheidend ist jedenfalls, dass sowohl die Gegenpartei als auch das Gericht erkennen können, was zum Gegenstand des Prozesses erhoben wird.<sup>57</sup>

In der vereinfachten Klage sollte auf alle Fälle ein Hinweis auf die Tatsache erfolgen, dass es sich *um eine Klage* handelt und zum Ausdruck gebracht werden, *was deren Gegenstand* (z.B. «ausstehende Lohnforderungen für die Monate März, April und Mai 2013») bildet.

Bei Zweifeln hat das Gericht den wahren Gehalt – wie erwähnt – durch Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht zu ermitteln hat.<sup>58</sup> Dies dürfte regelmässig zu Beginn bzw. im Rahmen der Verhandlung (Art. 245 Abs. 1 ZPO) oder aber anlässlich einer vorgezogenen Instruktionenverhandlung geschehen.

Die unbegründete vereinfachte Klage ist der Gegenpartei in der Folge, zusammen mit der Vorladung zur Verhandlung, zuzustellen (Art. 245 Abs. 1 ZPO).

### 4.2. Vereinfachte Klage mit Begründung

#### 4.2.1. Allgemeines

Das Gesetz verbietet es nicht, die vereinfachte Klage zu begründen. Vielmehr ist es der klagenden Partei anheimgestellt, ob sie diese mit einer Begründung versehen will oder nicht (Art. 244 Abs. 2 ZPO e contrario).

Entschliesst sie sich zur Begründung der vereinfachten Klage, auferlegt sie sich grundsätzlich die Behauptungs- und Substanziierungslast hinsichtlich des durch sie zu beweisenden Tatsachenkomplexes des fraglichen Lebenssachverhaltes. Die klagende Partei ist m.a.W. regelmässig gehalten, die Tatsachen – mit welchen sie das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale für die Anwendung einer bestimmten Rechtsnorm begründen will<sup>59</sup> – *in Einzeltatsachen zergliedert so detailliert in der Klageschrift darzustellen*, dass die Gegenpartei Stellung nehmen und hierüber Beweis abgenommen werden kann.<sup>60</sup>

4.2.2. *Behauptungslast*

Die *Behauptungslast* gibt Auskunft darüber, welche Partei die rechtserheblichen Tatsachen im Verfahren zu behaupten (sog. *subjektive Behauptungslast*) und welche Partei die nachteiligen Folgen zu tragen hat, sofern entscheidungsrelevante Tatsachen nicht Eingang in den Prozess gefunden haben (sog. *objektive Behauptungslast*).<sup>61</sup> Die subjektive Behauptungslast trifft die klagende Partei – unter Vorbehalt der Fälle, in denen die beklagte Partei behauptungsbelastet ist – bloss dann, wenn die milde Verhandlungsmaxime Geltung beansprucht. Demgegenüber trägt sie die objektive Behauptungslast regelmässig auch bei Geltung der Untersuchungsmaxime.<sup>62</sup>

#### 4.2.2. Behauptungslast

Nach der Behauptungslast bestimmt sich, «welche konkreten Tatsachen als Voraussetzung der anzuwendenden Rechtsnormen zu behaupten sind, d.h. *was zu behaupten ist*».<sup>63</sup> Dies richtet sich nach Art. 8 ZGB.<sup>64</sup>

4.2.3. *Substanziierungslast*

In ihren Eingaben dürfen sich die Parteien nicht damit begnügen, vage, pauschale Behauptungen in den Raum zu stellen, welche jeglichem Detaillierungsgrad entbehren.<sup>65</sup> Ob die beweisbedürftigen Tatsachen im vereinfachten Prozess genügend substanziiert behauptet worden sind, ist sodann eine Frage der *Substanziierungslast*. Letztere befasst sich damit, *wie* die Tatsachen zu behaupten sind.<sup>66</sup>

#### 4.2.3. Substanziierungslast

<sup>54</sup> Botschaft E-ZPO (FN 1), 7347; BERTI, ZZZ (FN 37), 340.

<sup>55</sup> In diesem Sinne auch BERTI, ZZZ (FN 37), 340.

<sup>56</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 25 zu Art. 244 ZPO; OFK ZPO-LAZOPOULOS (FN 7), N 17 zu Art. 244 ZPO; vgl. hierzu vorne Ziffer 2.4., Absatz 5 und 6 m.H.

<sup>57</sup> Hierzu im Einzelnen vorne Ziffer 2.4., Absatz 7.

<sup>58</sup> HIGI (FN 6), 468 f.; MILANI (FN 28), Rz. 24.

<sup>59</sup> SABINE BURKHALTER KAIMAKLIOTIS, Die Substanziierungslast – insbesondere gemäss der Zürcher Zivilprozessordnung und der Praxis des Bundesgerichts, AJP/PJA 10/2007 1263 ff., 1263 (zit. BURKHALTER KAIMAKLIOTIS); JÜRGEN BRÖNNIMANN, Die Behauptungs- und Substanziierungslast im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss. Bern, Bern 1989, 130 f. (zit. BRÖNNIMANN).

<sup>60</sup> BGer vom 20.2.2013, 4A\_591/2012, E. 2.1; BGer vom 25.8.2006, 4C.166/2006, E. 3; BGer vom 21.10.2005, 5P.210/2005, E. 4.1; OGer/ZH vom 21.2.2013, ZR 112 (2013) 53 ff., 54; BURKHALTER KAIMAKLIOTIS (FN 59), 1264; BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 22 zu Art. 221 ZPO; MILANI (FN 28), Rz. 26; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 10 Rz. 16.

<sup>61</sup> Vgl. DOLGE (FN 16), 114; BRÖNNIMANN (FN 59), 26 ff., 133 ff.; BURKHALTER KAIMAKLIOTIS (FN 59), 1264.

<sup>62</sup> DOLGE (FN 16), 114; BRÖNNIMANN (FN 59), 104 f.

<sup>63</sup> BRÖNNIMANN (FN 59), 129; DOLGE (FN 16), 114.

<sup>64</sup> STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 10 Rz. 16; DOLGE (FN 16), 114.

<sup>65</sup> OGer/ZH vom 21.2.2013, ZR 112 (2013) 53 ff., 54.

<sup>66</sup> BRÖNNIMANN (FN 59), 129, 165 ff.; BURKHALTER KAIMAKLIOTIS (FN 59), 1265.

Die Anforderungen an die Substanzierung ergeben sich zu einem aus der bzw. den angerufenen Norm bzw. Normen und zum anderen aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei.<sup>67</sup>

#### 4.2.4. Rechtliche Erörterungen?

Die Parteien haben – machen sie von der Option der begründeten vereinfachten Klage Gebrauch – beim Gericht lediglich die Tatsachen im vorne aufgezeigten Sinn substantiiert zu behaupten und die Beweismittel anzugeben<sup>68</sup>. Mehr verlangt die Verhandlungsmaxime, geschweige denn die (beschränkte oder klassische) Untersuchungsmaxime, nicht. Es genügt in der Regel also, wenn die klagende Partei in ihrer begründeten vereinfachten Klage den Lebenssachverhalt in Einzeltatsachen zergliedert darstellt, was sich ohne Weiteres mit dem Grundsatz «iura novit curia» begründen lässt (Art. 57 ZPO).

Das ordentliche Verfahren gestattet der klagenden Partei, der Klage *rechtliche Erörterungen* beizufügen (Art. 221 Abs. 3 ZPO), indem sie unter Zugrundelegung der Judikatur (z.B. BGE) und einschlägiger Lehrmeinungen den substantiiert behaupteten Sachverhalt einer eigenen rechtlichen Würdigung unterzieht. Weshalb dies im Zusammenhang mit einer begründeten vereinfachten Klage – welche sich der ordentlichen Klage relativ stark annähert – anders sein sollte, ist nicht einzusehen.<sup>69</sup>

Es versteht sich sodann von selbst, dass das Gericht an die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die klagende Partei nicht gebunden ist. Ferner darf gleichsam Letztere von ihrem einmal in der vereinfachten Klage vertretenen rechtlichen Standpunkt abkehren und namentlich in ihren Parteivorträgen, davon abweichen.<sup>70</sup>

#### 4.2.5. Zulässigkeit von Zwitterformen?

Ob eine Eingabe als unbegründet oder begründet zu behandeln ist, liegt nicht immer auf der Hand. Gerade die Einordnung von Laieneingaben kann im Einzelfall schwierig sein.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie Mischformen der unbegründeten und begründeten vereinfachten Klage zu würdigen sind:

Die unbegründete vereinfachte Klage hat nach der hier vertretenen Auffassung stets unbegründet zu bleiben. Dies hat zur Folge, dass Zwitterformen der unbegründeten und begründeten vereinfachten Klage unzulässig sind.<sup>71</sup>

Ihre Rechtfertigung findet diese Meinung vor allem mit Blick auf die *Unterschiedlichkeit des Verfahrensgangs*. Mithin sind die Parteien gemäss Art. 245 Abs. 1 ZPO nach Eingang einer unbegründeten vereinfachten Klage direkt zur Verhandlung vorzuladen, wogegen im umgekehrten Fall ein Schriftenwechsel durchzuführen ist (Art. 245 Abs. 2 ZPO). In Fortführung dieses Gedankens bleibt denn auch die Konversion einer «zu knapp» begründeten vereinfachten Klage in eine begründete vereinfachte Klage m.E. ausgeschlossen, zumal hier die Gefahr besteht, dass die klagende Partei, namentlich aus Unkenntnis, in ein für sie nur schwer erschliessbares schriftliches Verfahren gedrängt würde und insofern der geforderten Laienfreundlichkeit nicht mehr entsprochen wäre.<sup>72</sup> Zudem ginge auch die Umdeutung in eine unbegründete Klage mit dem Nachteil einher, dass der Grundsatz der Waffengleichheit tangiert würde, würde es doch der beklagten Partei faktisch untersagt, schriftlich Stellung zur vereinfachten Klage zu nehmen (vgl. Art. 245 Abs. 1 ZPO).

Im Ergebnis sind solche Mischformen der vereinfachten Klage als weitschweifige Eingaben i.S.v. Art. 132 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren und der klagenden Partei zur Verbesserung zurückzusenden. Durch Rücksendung zur Verbesserung von «zu knapp» begründeten vereinfachten Klagen kann das Gericht das Ungleichgewicht, welches im Zeitpunkt der Klageeinreichung mit Blick auf die Einflussnahme auf den Verfahrensgang zwischen den Parteien besteht, zumindest teilweise mildern.

## 5. Stellungnahme der beklagten Partei

### 5.1. Bei begründeter vereinfachter Klage

Bei Einleitung der vereinfachten Klage in begründeter Form kommt es zum *Schriftenwechsel*, d.h. das Gericht hat der beklagten Partei Gelegenheit zu einer *schriftlichen Stellungnahme* zu geben (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Hierfür setzt es der beklagten Partei eine Frist an.

Bei der schriftlichen Stellungnahme handelt es sich um nichts anderes als um eine Klageantwort.<sup>73</sup> Daran ändert auch die verwirrende Nomenklatur letztlich nichts. Somit hat das Gericht bei versäumter Stellungnahme nach Art. 223 ZPO zu verfahren, und insbesondere bei Spruchreife einen Endentscheid zu fällen.<sup>74</sup>

<sup>67</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 23 zu Art. 221 ZPO; DOLGE (FN 16), 116.

<sup>68</sup> Vgl. zur Beweisführungslast hinten Abschnitt 6.4.1.

<sup>69</sup> Gl.M. BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 25 zu Art. 244 ZPO; wohl auch HOFMANN/LÜSCHER (FN 14), 154; implizit auch Botschaft E-ZPO (FN 1), 7347.

<sup>70</sup> INFANGER (FN 13), 175.

<sup>71</sup> A.M. GASSER/RICKLI (FN 3), N 4 zu Art. 245 ZPO; FARNER (FN 40), 20.

<sup>72</sup> A.M. GRÜTTER (FN 45), Rz. 24; ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 8 zu Art. 245 ZPO.

<sup>73</sup> Gl.M. Botschaft E-ZPO (FN 1), 7348; DIKE ZPO-BRUNNER (FN 2), N 3 zu Art. 245 ZPO; GASSER/RICKLI (FN 3), N 3 zu Art. 245 ZPO; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI (FN 7), Kap. 11 Rz. 161; STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 21 Rz. 20; im Ergebnis auch GRÜTTER (FN 45), Rz. 20; a.M. ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 6 zu Art. 245 ZPO; BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 10 zu Art. 245 ZPO; BaK ZPO-MAZAN (FN 2), N 17 zu Art. 245 ZPO; FARNER (FN 40), 20; KuKo ZPO-FRAEFEL (FN 43), N 4 zu Art. 245 ZPO; CPCC-TAPPY (FN 16), N 7 zu Art. 245 ZPO; ferner BERTI, ZPR (FN 7), Rz. 257.

<sup>74</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 14 zu Art. 245 ZPO; a.M. GASSER/RICKLI (FN 3), N 3 zu Art. 245 ZPO, welche die Ansetzung ei-



Aus Gründen der Laienfreundlichkeit und Bürgernähe ist die Spruchreife allerdings nicht leichthin anzunehmen.<sup>75</sup> Das Gericht soll vielmehr nach Art. 247 Abs. 1 und 2 oder Art. 296 Abs. 1 ZPO – der milden Verhandlungsmaxime sowie der beschränkten und klassischen Untersuchungsmaxime – bei der Ermittlung des Sachverhaltes entsprechend intensiv mitwirken;<sup>76</sup> dies etwa im Unterschied zu den im ordentlichen oder im summarischen Verfahren zu behandelnden Streitigkeiten, die der Verhandlungsmaxime unterworfen sind. Denn diesfalls wird die Verhandlungsmaxime durch die gerichtliche Fragepflicht nur im Rahmen von Art. 56 ZPO eingeschränkt, womit sich das Gericht Zurückhaltung aufzuerlegen hat, soweit es um die Ermittlung des Sachverhaltes geht.

Die Stellungnahme der beklagten Partei hat sodann schriftlich zu erfolgen. Anders als die klagende Partei verfügt der bzw. die Beklagte über keine Option, die Stellungnahme mündlich bei Gericht zu Protokoll zu geben.<sup>77</sup> Dies lässt sich mit dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes begründen («schriftlichen»).

Im Übrigen ist die beklagte Partei, welche mit einer begründeten vereinfachten Klage konfrontiert wird, bereits aus Gründen der Waffengleichheit gut beraten, sich differenziert mit der begründeten vereinfachten Klageschrift auseinanderzusetzen. Eine bloss rudimentäre Stellungnahme wird sich jedenfalls kaum jemals empfehlen.<sup>78</sup> Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahme haben sich im Ergebnis also am Inhalt der begründeten vereinfachten Klage zu orientieren.

Das vereinfachte Verfahren ist von seiner gesetzlichen Konzeption so ausgestaltet, dass es demnach die klagende Partei in der Hand hat, den Verfahrensgang zu bestimmen. Sie allein kann darüber befinden, ob es dem Grundsatz der Mündlichkeit oder dem Grundsatz der Schriftlichkeit folgt.<sup>79</sup> Diese – zugegeben – etwas differente Behandlung von klagender und beklagter Partei mag zwar stossend erscheinen, ist aber «mit Blick auf den Schutzzweck des vereinfachten Verfahrens in Be-

zug auf die ihm streitwertunabhängig unterworfenen Materien des sozialen Privatrechts nach Art. 243 Abs. 2 und Art. 295 ZPO zu rechtfertigen und aufgrund der Auffangnorm von Art. 219 ZPO – welche die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens für anwendbar erklärt, falls nichts Abweichendes geregelt wird – so hinzunehmen».<sup>80</sup>

Demzufolge richtet sich der Inhalt der Stellungnahme nach Art. 219 i.V.m. Art. 222 Abs. 2 analog i.V.m. Art. 244 ZPO, womit das hiervor Dargelegte zur vereinfachten Klage sinngemäss Geltung beansprucht.

Insbesondere ist die beklagte Partei folglich gehalten, die klägerischen Behauptungen substantiiert zu bestreiten. Ein genereller Bestreitungsverbehalt vermag dieser sog. *substantiierten Bestreitungslast* indes nicht zu genügen.<sup>81</sup> Vielmehr ist ihr erst dann entsprochen, wenn die Bestreitung dergestalt konkretisiert ist, dass die behauptende Partei zu der ihr obliegenden Beweisführung veranlasst wird.<sup>82</sup>

## 5.2. Bei unbegründeter vereinfachter Klage?

Wird die vereinfachte Klage unbegründet eingereicht, so lädt das Gericht die Parteien direkt zur Verhandlung vor und stellt der beklagten Partei gleichzeitig die unbegründete vereinfachte Klage zu (Art. 245 Abs. 1 ZPO).

Nach der hier vertretenen Auffassung ist für den Fall, dass sich die beklagte Partei nach Erhalt der Vorladung und der unbegründeten vereinfachten Klage unaufgefordert vor der Verhandlung mittels Eingabe äussert, diese konsequenterweise aus den Akten zu weisen.<sup>83</sup> Es kann nicht angehen, dass die beklagte Partei im Nachgang den Verfahrensakzent auf die Schriftlichkeit lenkt, indem sie nun antizipiert und einen eigenen (begründeten) Schriftsatz einreicht. Dies wäre mit den Verfahrensregeln des vereinfachten Verfahrens nicht vereinbar. Im Übrigen würde sich bei der Zulassung von unaufgeforderten Eingaben das Problem stellen, ob nicht auch hier wieder der klagenden Partei vor der eigentlichen Verhandlung Gehör verschafft werden müsste.<sup>84</sup>

Zulässig ist einzig, wie BERND HAUCK zu Recht festhält, die begründungslose «Anmeldung» von Beweis-

ner kurzen Nachfrist durch das Gericht als zu schwerfällig erachten; KuKo ZPO-FRAEFEL (FN 43), N 8 zu Art. 245 ZPO; vgl. auch BERTI, ZPR (FN 7), Rz. 259, nach welchem das Gericht im Einzelfall entscheiden soll, welches Vorgehen angemessen ist.

<sup>75</sup> Vgl. GRÜTTER (FN 45), Rz. 24, welche sich zu Recht dann für eine «Abkürzung» ausspricht, wenn sich die beklagte Partei bislang weder im Rechtsöffnungs-, im Schlichtungs-, noch im vereinfachten Verfahren geäussert hat und es den Anschein macht, sie spekuliere bloss auf einen Zeitgewinn.

<sup>76</sup> Weder die durch die erweiterte gerichtliche Fragepflicht gemilderte Verhandlungsmaxime noch die Untersuchungsmaxime ändern jedoch etwas daran, dass die Parteien bei der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes aktiv mitzuwirken und die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen haben, vgl. BGer vom 19.4.2013, 4A\_701/2012, E. 1.2.

<sup>77</sup> BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 12 zu Art. 245 ZPO; a.M. ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 16 zu Art. 244 ZPO.

<sup>78</sup> Wohl a.M. BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 12 zu Art. 245 ZPO.

<sup>79</sup> Gl.M. SPÜHLER/DOLGE/GEHRI (FN 7), Kap. 11 Rz. 162.

<sup>80</sup> MILANI (FN 28), Rz. 27; im Übrigen wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen explizit über die Ungleichbehandlung der klagenden und beklagten Partei debattiert. Dabei wurde dem Antrag der Minderheit aber letztlich keine Folge geleistet (vgl. Votum Hess Amtl. Bull. 2007, S. 531 f. zum Minderheitsantrag), womit auch die historische Auslegungsmethode dafür spricht, dass dieses Ungleichgewicht vom Gesetzgeber zumindest in Kauf genommen wurde.

<sup>81</sup> Botschaft E-ZPO (FN 1), 7339.

<sup>82</sup> BGE 105 II 143, E. 6.a.bb; BURKHALTER KAIMAKLIOTIS (FN 59), 1267 f.; DOLGE (FN 16), 118.

<sup>83</sup> A.M. GRÜTTER (FN 45), Rz. 25; BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 6 zu Art. 245 ZPO, welche sich für die Zulassung von unaufgeforderten Eingaben der beklagten Partei aussprechen.

<sup>84</sup> A.M. GRÜTTER (FN 45), Rz. 25; BK ZPO-KILLIAS (FN 10), N 6 zu Art. 245 ZPO, welche sich für die Zulassung von unaufgeforderten Eingaben der beklagten Partei aussprechen.

mitteln.<sup>85</sup> Dies erlaubt es dem Gericht, für den Termin namentlich Zeugeneinvernahmen oder Augenscheine einzuplanen und letztlich Art. 246 Abs. 1 ZPO gerecht zu werden.

## 6. Gesetzlich vorgeschriebene Beilagen der vereinfachten Klage

### 6.1. Allgemeines

Nach Art. 244 Abs. 3 lit. a–c ZPO werden die einzureichenden Beilagen genannt, welche u.a. auch als Beweismittel dienen sollen.

Namentlich genannt werden:

- die Vollmacht bei Vertretung,
- die Klagebewilligung, oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet wird, und
- die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.

### 6.2. Vollmacht

Mit der vereinfachten Klage ist eine *Vollmacht* als Beilage einzureichen (Art. 244 Abs. 3 lit. a ZPO), falls eine Parteivertretung bestellt wurde. Dies ergibt sich für die vertraglichen, nicht berufsmässigen wie für die berufsmässigen Parteivertreter bereits aus Art. 68 Abs. 3 ZPO, nach welchem sich die dort aufgeführten Personen durch eine Vollmacht auszuweisen haben. Das Fehlen einer Vollmacht führt allerdings nicht zu einem Prozessentscheid, sondern bloss dazu, dass das Gericht der klagenden Partei Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen hat (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Das Verstreichen einer solchen Nachfrist hat sodann lediglich zur Konsequenz, dass die Eingabe als nicht erfolgt gilt (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Demnach handelt es sich nicht um eine Prozessvoraussetzung.<sup>86</sup>

Grundsätzlich ist die Vollmacht der vereinfachten Klage beizulegen. Möglich muss es aber m.E. auch sein, die *Vollmacht mündlich zu Protokoll zu erklären*,<sup>87</sup> was sich etwa dann aufdrängt, wenn sich die klagende Partei erst am Termin der Verhandlung selbst einer Parteivertretung bedient.

Nach der hier vertretenen Ansicht haben sich ferner nicht bloss die vertraglichen, sondern auch die *gesetzlichen Vertreter* und *Organe* entsprechend auszuweisen. Sei es durch Geburtsurkunden, Ernennungsbeschluss zum Beistand durch die Erwachsenenschutzbehörde i.S.v. Art. 400 ZGB oder Handelsregisterauszüge. Gleiches gilt für die Konkursverwaltung als Vertreterin der Konkursmasse (Art. 240 SchKG). Sie hat für ihre Ausweisung das Protokoll der Gläubigerversammlung i.S.v. Art. 42 KOV, woraus ebenfalls ihre Wahl ersichtlich ist

(vgl. Art. 237 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 42 Abs. 3 KOV),<sup>88</sup> der Klage beizulegen.

### 6.3. Klagebewilligung oder Verzichtserklärung

Im Grundsatz ist vor jedem Entscheidverfahren ein Schlichtungsverfahren zu durchlaufen (Art. 197 ZPO). Die Ausnahmen finden sich in Art. 198 f. ZPO.

Kommt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine Einigung zwischen den Parteien zustande, scheidet die Mediation oder wohnt die beklagte Partei der Schlichtungsverhandlung nicht bei, stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung aus (Art. 206 Abs. 2, Art. 209 und Art. 213 Abs. 3 ZPO). Hierbei handelt es sich um eine *Prozessvoraussetzung in Bezug auf das eingeschlagene Verfahren*.<sup>89</sup>

Der in der *Klagebewilligung* verkündete Inhalt (Art. 209 Abs. 2 ZPO) ist Beleg für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einerseits und für die Rechtshängigkeit andererseits. Damit einhergehend begründet sie die perpetuatio fori-Wirkung (Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO).

Wurde das Schlichtungsverfahren durchlaufen oder ist die Mediation gescheitert, ist mit der vereinfachten Klage die Klagebewilligung als Beilage einzureichen.

Ausnahmsweise *entfällt das Schlichtungsverfahren von Gesetzes wegen* (Art. 198 ZPO). Dies betrifft insbesondere gewisse rein materiellrechtlichen Streitigkeiten nach dem SchKG (z.B. Art. 83 Abs. 2 SchKG), die rein betriebs- bzw. konkursrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Art. 265a SchKG) sowie die betriebs- bzw. konkursrechtlichen Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht (z.B. Art. 111 SchKG), welche im vereinfachten Verfahren behandelt werden. In diesen Fällen ist zumindest ein Hinweis der klagenden Partei auf Art. 198 ZPO oder die entsprechende SchKG-Streitigkeit hilfreich für das Gericht, um Unklarheiten in Bezug auf das Schlichtungsverfahren vorzubeugen. Im Übrigen dürften die erwähnten SchKG-Streitigkeiten aufgrund der relativ hohen Komplexität den juristischen Laien oftmals ohnehin überfordern, womit er sich im Regelfall einer rechtskundigen Parteivertretung bedient.

Von marginaler Bedeutung im vereinfachten Verfahren ist die *gemeinsame Verzichtsmöglichkeit* der Parteien i.S.v. Art. 199 Abs. 1 ZPO. Dies ist damit zu begründen, als die in der Bestimmung genannte Streitwertgrenze von CHF 100'000.00 im vereinfachten Verfahren immer bloss dann eine Rolle spielt, wenn eine qualifizier-

<sup>85</sup> ZK ZPO-HAUCK (FN 10), N 3 zu Art. 245 ZPO.

<sup>86</sup> Anders noch Art. 79 lit. c aZPO-SG, nach welchem es sich um eine Prozessvoraussetzung handelte.

<sup>87</sup> Vgl. GULDENER (FN 26), 136.

<sup>88</sup> Sofern das Konkursverfahren allerdings summarisch durchgeführt wird, amtet das Konkursamt exklusiv, womit in aller Regel auch keine Gläubigerversammlungen durchgeführt werden und sich die Zuständigkeit des Konkursamtes von Gesetzes wegen ergibt, vgl. BGE 121 III 142, E. 1.b.

<sup>89</sup> BGer vom 3.6.2013, 4A\_28/2013, E. 2.1; STAHELIN/STAHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 11 Rz. 5d; URS EGLI, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 2 zu Art. 209 ZPO.

te Streitigkeit nach Art. 243 Abs. 2 oder Art. 295 ZPO in Frage steht.<sup>90</sup> Rein praktisch dürfte dies kaum je der Fall sein. Zwar ist bei Erreichen der Streitwertgrenze von CHF 100'000.00 ein Verzicht auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens auch stillschweigend möglich, indem sich die beklagte Partei auf das Entscheidungsverfahren ohne vorgängigen Schlichtungsversuch «einlässt». Aus Beweisgründen und um einem Nichteintretensentscheid des Gerichts wegen fehlender Klagebewilligung vorzubeugen, empfiehlt es sich allerdings, eine schriftliche Vereinbarung für eine spezifisch zu nennende Streitigkeit mit der Gegenpartei abzuschliessen, welche ihrerseits der vereinfachten Klage beigelegt wird.<sup>91</sup>

Eine gewisse Relevanz hat die *einseitige Verzichtsmöglichkeit* nach Art. 199 Abs. 2 ZPO. Ein solcher Verzicht ist möglich, wenn

- die beklagte Partei Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat,
- der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt ist, sowie
- in Streitigkeiten nach dem GIG.

Der einseitige Verzicht auf das Schlichtungsverfahren ist formlos und somit gleichsam stillschweigend möglich. M.a.W. genügt also die direkte Einreichung der vereinfachten Klage beim Gericht. Es empfiehlt sich jedoch auch diesfalls, in der Klageschrift zum Ausdruck zu bringen, dass auf das Schlichtungsverfahren (einseitig) verzichtet wird.

## 6.4. Verfügbare Urkunden als Beweismittel

### 6.4.1. Allgemeines

Grundsätzlich trägt die klagende Partei im vereinfachten Verfahren neben der – allenfalls erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Erscheinung tretenden<sup>92</sup> – Behauptungs- und Substanziierungslast ebenfalls die *Beweisführungslast*, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt. Der Beweisführungslast ist entsprochen, wenn dem Gericht bestimmte Beweismittel offeriert werden.<sup>93</sup>

Die Verteilung der Beweisführungslast im vereinfachten Verfahren erfolgt – wie die Behauptungslast – nach Massgabe von Art. 8 ZGB. Diese Regel besagt letztlich, dass die beweisbelastete Partei das Risiko der Beweislosigkeit trägt, «indem die von ihr angerufene Rechtsnorm beim Scheitern des Beweises nicht zur Anwendung gelangt».<sup>94</sup>

Um mit ihren Rechtsbegehren durchzudringen, haben sich die Parteien, der durch die Rechtsordnung anerkannten tauglichen und zulässigen *Beweismittel*, zu bedienen. Als Instrumente zur Herbeiführung des Beweiserfolges soll mit ihnen das Gericht von der (relativen) Wahrheit der substanziiert behaupteten Tatsachen überzeugt werden.<sup>95</sup>

In der abschliessenden Aufzählung von Art. 168 Abs. 1 ZPO werden in lit. b als zulässige Beweismittel die Urkunden aufgeführt. Der sog. Urkundenbeweis ist das zuverlässigste Beweismittel zur Herbeiführung des Beweiserfolges. So handelt es sich hierbei um Schriftstücke, die einen Gedanken verkörpern oder ein Faktum perpetuieren.<sup>96</sup> Zu berücksichtigen ist zudem, dass nach Art. 177 ZPO Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen den Schriftstücken gleichgestellt sind, womit der Urkundenbegriff weit gefasst ist. Insofern fallen also alle erdenklichen physischen und elektronischen Dokumente unter den Urkundenbegriff gemäss ZPO.

Art. 180 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass die Urkunden in *Kopie* eingereicht werden können. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde kann das Gericht die Einreichung des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen.

### 6.4.2. Fakultative Nennung weiterer Beweismittel

Neben der Einreichung der verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen (Art. 244 Abs. 3 lit. c ZPO), ist es den Parteien unbenommen, weitere der in Art. 168 ZPO genannten Beweismittel zu offerieren,<sup>97</sup> indem sie diese in einem in der unbegründeten vereinfachten Klage integrierten *Beweismittelverzeichnis* aufzuführen.

Selbst wenn die Parteien bei unbegründeter Klageeinreichung dazu nicht verpflichtet sind, erscheint die Erstellung eines Beweismittelverzeichnisses hilfreich dafür zu sein, dass das Gericht den Prozess gebührend vorbereiten und ferner der Erledigungsmaxime von Art. 246 Abs. 1 ZPO Rechnung tragen kann.

### 6.4.3. Beweismittelverzeichnis bei begründeter vereinfachter Klage im Besonderen

Entschliesst sich die klagende Partei zur Einreichung einer begründeten vereinfachten Klage, hat sie die Klage gemäss Art. 219 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 lit. d und e i.V.m. Art. 244 Abs. 2 ZPO nach dem *Prinzip der Beweisverbindung* aufzugliedern. Es sind demnach für jede Einzeltatsachenbehauptung die entsprechenden Beweisofferten zu stellen.

<sup>90</sup> A.M. offenbar KuKo ZPO-FRAEFEL (FN 43), N 10 zu Art. 244 ZPO, nach welchem der gemeinsame Verzicht unmöglich ist.

<sup>91</sup> Vgl. URS GLOOR/BARBARA UMBRICH LUKAS, in: Paul Oberhammer (Hrsg.), Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 2 zu Art. 199 ZPO.

<sup>92</sup> Dies ist dann der Fall, wenn die klagende Partei ihre vereinfachte Klage in unbegründeter Form einreicht und das Gericht direkt zur Verhandlung vorlädt.

<sup>93</sup> SPÜHLER/DOLGE/GEHRI (FN 7), Kap. 10 Rz. 309.

<sup>94</sup> BGE 107 II 269, E. 2.b; SPÜHLER/DOLGE/GEHRI (FN 7), Kap. 10 Rz. 36; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 18 Rz. 43.

<sup>95</sup> Vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 18 Rz. 85; GULDENER (FN 26), 327 f.

<sup>96</sup> GASSER/RICKLI (FN 3), N 1 zu Art. 177 ZPO; GULDENER (FN 26), 332; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND (FN 1), § 18 Rz. 97.

<sup>97</sup> D.h. das Zeugnis, der Augenschein, das Gutachten, die schriftliche Auskunft sowie die Parteibefragung und die Beweisaussage.

Zudem ist mit der begründeten vereinfachten Klage ein *Beweismittelverzeichnis* einzureichen. Darin sind sowohl die Urkunden fortlaufend nummeriert als auch die übrigen beantragten Beweismittel einzeln aufzuführen.<sup>98</sup>

## 7. Anzahl einzureichender vereinfachter Klagen

Werden die vereinfachte Klage und die dazugehörigen Beilagen in Papierform eingereicht, bedarf es nach Art. 131 ZPO je eines Exemplars für das Gericht, d.h. den Spruchkörper als solchen,<sup>99</sup> und für jede Gegenpartei; bei Einreichung in elektronischer Form genügt selbstredend ein Exemplar.

Treffen beim Gericht zu wenig Exemplare ein, kann es eine Nachfrist ansetzen oder die notwendigen Kopien auf Kosten der entsprechenden Partei erstellen.

Die Bestimmung in den Schweizerischen Ständeregeln über die kollegialiter Kopien wurde per 22.06.2012 ersatzlos gestrichen, womit dem Gegenanwalt die Eingaben nicht vorab in Kopie zugestellt werden müssen. Freilich ist die Zustellung von kollegialiter Kopien nach wie vor zulässig; verschafft dem Gegenanwalt aber einen nicht zu unterschätzenden Vorteil mit Blick auf den Verfahrensgang.

## IV. Zusammenfassung

Die vereinfachte Klage bildet den Ausgangspunkt des vereinfachten Verfahrens.

Sie weist verschiedene Erscheinungsformen auf. Sie kann schriftlich oder mündlich sowie unbegründet oder begründet eingereicht werden. Diese unterschiedlichen Erscheinungsformen sind vor allem Ausfluss der Laienfreundlichkeit und Bürgernähe des vereinfachten Verfahrens.

Die inhaltlichen Voraussetzungen der vereinfachten Klage orientieren sich an den gängigen Individualisierungselementen einer Klage. Der klagenden Partei steht es frei die vereinfachte Klage zu begründen oder unbegründet einzureichen. Entschliesst sie sich die vereinfachte Klage unbegründet einzureichen, trägt sie bloss eine «minimale Begründungslast». Das bedeutet, dass der der vereinfachten Klage zugrundeliegende Lebenssachverhalt («Streitgegenstand») lediglich stichwortartig und summarisch zu definieren ist. Insofern deckt sich die Umschreibung des Streitgegenstandes mit derjenigen des Betreibungsbegehrens nach Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG. Vorab soll also die beklagte Partei erkennen können, was zum Rechtsstreit erhoben wurde. Allerdings muss auch das Gericht im Rahmen einer *prima vista*-Würdigung erkennen können, woraus der

behauptete Anspruch bzw. die behaupteten Ansprüche abgeleitet wird bzw. werden. Das Gericht soll folglich in die Lage versetzt werden, die Planung des Prozessablaufs an die Hand zu nehmen, um nicht zuletzt den hochgesteckten Zielen von Art. 246 Abs. 1 ZPO gerecht zu werden.

Mit dem Entschluss zur Begründung der vereinfachten Klage auferlegt sich die klagende Partei die Behauptungs- und Substanziierungslast, womit sich das vereinfachte Verfahren mit Blick auf den Verfahrensgang nicht mehr wesentlich vom ordentlichen Verfahren unterscheidet; es kommt diesfalls zu einem eigentlichen Schriftenwechsel.

Die vorstehende Darstellung hat im Übrigen gezeigt, dass gerade diese Variabilität der vereinfachten Klage zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen führt und im Falle der unbegründeten vereinfachten Klage der Grundsatz der Mündlichkeit vorherrscht (direkte Vorladung an die Verhandlung, Art. 245 Abs. 1 ZPO), wogegen im Falle der Begründung das vereinfachte Verfahren dem Grundsatz der Schriftlichkeit folgt (Schriftenwechsel, Art. 245 Abs. 2 ZPO). Dies liegt jeweils im Belieben der klagenden Partei, welche es durch ihre Wahl folglich allein in der Hand hat, den Verfahrensablauf zu bestimmen.

<sup>98</sup> GASSER/RICKLI (FN 3), N 4 zu Art. 221 ZPO; KuKo ZPO-NAEGELI (FN 18), N 38 zu Art. 221 ZPO.

<sup>99</sup> GASSER/RICKLI (FN 3), N 1 zu Art. 131 ZPO.